



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zur Datenübermittlung auf der Grundlage des Soldatengesetzes (SG)

Auf Grundlage von § 58 c SG sind die Meldebehörden verpflichtet, jährlich bis zum 31. März eine Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr vorzunehmen.

Dabei werden folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen haben.

Gemäß § 36 Absatz 2 BMG weise ich hiermit darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2025 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der genannten Datenübermittlung widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Uedem, Mosterstraße 2, 47589 Uedem, zu erklären.

Uedem, den 01. Oktober 2024

gez. R. Weber

(Rainer Weber)
Bürgermeister